



Kurzinformation für Schulleiterinnen und Schulleiter zur Bewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Alle relevanten Dokumente und Vorlagen finden Sie auf unserer Webseite www.studienseminar-aurich.de im Ordner Downloads - Schulleiter und Fachlehrerinformationen.

Rechtliche Grundlagen:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.Juli 2010 (Nds. GVBl.Nr.19/2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288) in der Fassung vom 02.03.2017
2. Durchführung der APVO-Lehr, RdErl. d. MK v. 29.9.2010 – 84110/411- VORIS 20411-
3. Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr vom 13.07.2010
Handreichungen zur Umsetzung Stand: 01.05.2018

Rechtsbestimmungen zur Notenbegründung gemäß §10

Im vierzehnten Ausbildungsmonat bewertet die Schulleitung die in der Ausbildungsschule erbrachten **Leistungen der LiVD mit einer Note** und sendet das Schriftstück **spätestens zwei Wochen vor Ablauf des 14. Monats** postalisch an die Leitung des Studienseminars (das genaue Vorlagedatum wird schriftlich mitgeteilt).

In den Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr vom 02. März 2017 wird im § 8 Ziff. 2 zur Aufgabe der Ausbildungsschule ausgeführt:

„Aufgabe der Ausbildungsschule ist es insbesondere, Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln.“

Bei der Abfassung der Notenbegründung sind insbesondere die Bestimmungen der APVO- Lehr im § 13 Abs. 1 zu den **Notendefinitionen** zu beachten. In den Durchführungsbestimmungen werden nähere Angaben zu den inhaltlichen Bewertungsgegenständen genannt:

„Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule.“

(aus: Durchführungsbestimmungen zur APVO- Lehr, §10 Ziff. 3)

Im Leitfaden zur Durchführung der Staatsprüfung (Stand: 02.03.2017) wird gefordert, dass „in dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu fertigenden Gutachten ... die Kompetenzbereich 2-5 abzubilden (sind). Der Kompetenzbereich 1 ist nur mit Bezug auf Aussagen zur allgemeinen Unterrichtsführung abzubilden.“

Es sollte eine auf den jeweiligen schulischen Alltag bezogene Bewertung erfolgen. Uns erscheint wesentlich, dass Schulleitungen in ihrer Bewertung die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im täglichen schulischen Handeln in den Mittelpunkt rücken. Dies gilt im Besonderen für den Kompetenzbereich 1 (s. o. „allgemeine Unterrichtsführung“).

Kompetenzbereich 1:	Unterrichten
Kompetenzbereich 2:	Erziehen
Kompetenzbereich 3:	Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern
Kompetenzbereich 4:	Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz
Kompetenzbereich 5:	Personale Kompetenzen

Die dafür heranzuziehenden **Teilkompetenzen der fünf Kompetenzbereiche** verstehen wir als Spektrum aller möglichen Leistungen. Aufgabe der Schulleitung wäre es, unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen der Ausbildungsschule und in Kenntnis des Alltagshandelns der LiVD deren Leistungen in aller Kürze begründet zu benoten. Dabei sollten unserer Meinung nach die folgenden Teilkompetenzen berücksichtigt werden:

- 1. Kompetenzbereich Unterrichten: (s. o)**
- 2. Kompetenzbereich Erziehen:**
 - 2.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.
 - 2.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehen konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten in Unterricht und Schule um.
 - 2.4 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kooperieren mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.
- 3. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützung, Diagnostizieren und Fördern:**
 - 3.1.3 Sie wenden die vereinbarten Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und Instrumente der Leistungserfassung schüler- und situationsgerecht an und machen diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten transparent.
 - 3.2.5 Sie beraten Erziehungsberechtigte in Fragen der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.
 - 3.3.4 Sie fördern mit Kolleginnen und Kollegen Schülerinnen und Schüler entsprechend deren Fertigkeiten und kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen.
- 4. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz**
 - 4.1.3 Sie handeln im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- 5. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen**
 - 5.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.

(aus: Anlage APVO-Lehr)

Die Teilnote der Schulleitung fließt mit einem Gewichtsanteil von einem Fünftel in die von der Seminarleitung zu ermittelnde **Ausbildungsnote** ein. Die Ausbildungsnote wird wie folgt ermittelt: (PSL-Note + FSL-Note 1 + FSL-Note 2 + Schulleitungs-Note + Note der Arbeit) geteilt durch fünf.

Diese Ausbildungsnote wird der LiVD zusammen mit den **Kopien aller Notenbegründungen** spätestens am letzten Tag des vierzehnten Ausbildungsmonats durch das Seminar schriftlich mitgeteilt.

Anhang: Formulierungshilfen

Als Hilfe für die Notenbegründung fügen wir eine Beispielsammlung von möglichen bewertenden Formulierungen für die geforderten notendefinierten Leistungsbeschreibungen an:

„sehr gut“ (1)	„gut“ (2)
<p>in besonderem Maße außerordentlich sehr eindrucksvoll überzeugend herausragend äußerst kompetent sehr effektiv höchstes Maß an vorbildlich richtungsweisend treffend äußerst eigenständig selbstständig in allen ... stets stringent durchdacht ...</p>	<p>entspricht voll ... gut kompetent durchgängig sinnvoll begründet effektiv in vollem Umfang konsequent stringent hierarchisch gut eng verknüpft theoretisch fundiert angemessen adäquat differenziert sachgerecht setzt ... situationspezifisch um ...</p>
„befriedigend“ (3)	„ausreichend“ (4)
<p>befriedigend im Allgemeinen überwiegend zunehmend in Teilen in der Regel lässt ... erkennen wird ... angestrebt stellt aber auch einen Bezug zu ... her setzt ... um ...</p>	<p>leichte Mängel ausreichend entspricht noch den Anforderungen wesentliche ... fehlen ist teilweise erkennbar sollte noch stärker sollte möglichst nicht nur gelingt in geringem Maße setzt noch nicht genug um bemühte sich zunehmend mit Erfolg zeigen sich Mängel, die noch verbessert werden können ...</p>
„mangelhaft“ (5)	
<p>in geringen Ansätzen bemüht sich um annähernd tendenziell bleibt an der Oberfläche global formuliert lässt ausreichende ... vermissen berücksichtigt zu wenig in sehr geringem Maße nur mit starken Hilfen gelangt kaum zu einer ... noch nicht vorhanden, aber in absehbarer Zeit zu beheben fehlt zu selten</p>	